

Grundschule Böhlitz-Ehrenberg – Grundschule der Stadt Leipzig

Hort „Wasserturmgeister“ Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V.

Hausordnung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Schulgebäude und Schulgelände

(1) Zum Schulhaus gehören alle Gebäude auf dem Grundstück der Schule.

(2) Das Schulgelände umfasst neben den Gebäuden die gesamte freie und durch den Schulträger bewirtschaftete Fläche, die zum eingefriedeten Grundstück der Schule gehört.

§ 2

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Schüler, Lehrer, Erzieher, alle weiteren Beschäftigten sowie für Eltern und Besucher der Schule.

§ 3

Prinzipien des Schul- und Hortlebens

(1) Das Schul- und Hortleben ist geprägt von Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem Klassenlehrer oder dem Erzieher unverzüglich mitzuteilen.

(2) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand wieder hergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden ersetzt werden.

(3) Für die Nutzung von Verbrauchsmaterialien gilt der Sparsamkeitsgrundsatz. Ebenso sind alle an der Schule und im Hort Beschäftigten sowie Schüler und Besucher angehalten, Wasser und elektrische Energie sowie Verbrauchsmaterialien sparsam zu verwenden.

§ 4

Unfallvorsorge

(1) Innerhalb des Gebäudes sind Flure und Treppenhäuser freizuhalten. Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten nicht zu verstellen.

(2) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder Erzieher zu melden.

(3) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einem Lehrer, Erzieher oder dem Hausmeister oder im Sekretariat mitgeteilt werden.

§ 5

Befahren des Hofes

(1) Der gesamte Bereich des Schulhofes ist Fußgängerzone. Das Befahren durch Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen den Hof nur befahren,

- a) wenn Materialien angeliefert oder abgeholt werden sollen,
- b) wenn Bau- bzw. Wartungsarbeiten auf dem Hof oder am Schulgebäude zu erledigen sind,
- c) zur Speiserversorgung.

Das Befahren durch Kraftfahrzeuge darf nur im Schritttempo erfolgen und sollte möglichst zu Zeiten geschehen, in denen keine oder nur wenige Kinder auf dem Hof sind.

(3) Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern bzw. an den dafür vorgesehenen Geländern abgestellt werden.

(4) Auf dem Schulhof abgestellte Fahrräder müssen täglich mitgenommen werden, wenn das Schulgelände verlassen wird.

(5) Für mitgebrachte Schlitten dürfen neben dem Horteingang (Hofseite) abgestellt werden. Des Weiteren gilt Absatz 4.

II. Abschnitt

Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

§ 6

Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

(1) Zum Fröhendienst des Hortes von 06:00 Uhr bis 7:15 Uhr, erfolgt der Einlass der Kinder ausschließlich über den Eingang gegenüber der Turnhalle.

(2) Der Schultag mit dem Einlass der Schüler und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterrichtsende. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler anwesend sein, sich in der Nähe ihres Platzes befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereitgelegt haben.

(3) Kinder ohne Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach dem Unterricht bzw. nach dem Essen.

(4) Wenn der Schüler den Hort besucht, endet der Schultag mit dem Verlassen des Schulgeländes nach der Abmeldung vom Hort. Die Abmeldung erfolgt beim zuständigen Erzieher. Das gilt auch für Schüler, die nach dem Unterricht die Schule verlassen und im Hort angemeldet sind.

(5) Das Verlassen des Schulgeländes nach Abs. 2 bis 4 soll unverzüglich erfolgen.

(6) Der Haupteingang der Schule ist von 7:10 Uhr bis 7:30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten muss sich über die Wechsel-sprechanlage im Sekretariat angemeldet werden.

(7) In der unterrichtsfreien Zeit und für die Ferienbetreuung ist der Horteingang (Hofseite) zu nutzen.

§ 7

Verlassen des Schulgeländes

(1) Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern während der Unterrichts- und Hortzeit nicht gestattet.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und

Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Hort.
Eine fernmündliche Absprache ist nicht zulässig.

§ 8 Benachrichtigung bei Krankheit

- (1) Ist ein Kind erkrankt, so ist es unbeachtlich einer nachzureichenden schriftlichen Entschuldigung, bis spätestens 8:15 Uhr abzumelden. Das gilt ebenso für den Besuch des Hortes.
- (2) Ist ein Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt oder wenn ein Kopflausbefall vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies in der Schule und im Hort zu melden.
- (3) Allergien u. ä. müssen dem Lehrer und dem Erzieher mitgeteilt werden.

§ 9 Beurlaubungen

- (1) Für eine Beurlaubung des Kindes zu besonderen Anlässen, ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein formloser schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
- (2) Beurlaubungen bis zu 2 Tage können vom Klassenlehrer genehmigt werden.

10 Vollständigkeit der Arbeitsmittel

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit vollständigen Arbeitsmitteln zum Unterricht zu erscheinen.

§ 11 Unterrichtsgänge und Wanderungen

- (1) Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer oder Erzieher ins Ausgangsbuch einzutragen. Der Eintrag umfasst:
 - a) Datum und Zeit des Beginns sowie die voraussichtliche Zeit des Wiedereintreffens an der Schule oder im Hort,
 - b) den Namen des Lehrers oder Erziehers sowie der Begleitpersonen,
 - c) das Ziel und
 - d) die Anzahl der am Ausflug teilnehmenden Kinder.
- (2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.
- (3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten durch Vorkasse erbracht werden, verfällt bei Schülern, die gem. Abs. 2 nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 12 Witterungsunbilden

- (1) Bei Unwetter wie Starkregen, Sturm oder starkem Schneefall, Hagel, Blitzes oder Gewitter entscheiden die Lehrer oder Erzieher über die Entlassung des Schülers aus der Schule bzw. dem Hort.
- (2) Ist eine weitere Betreuung nach der Abmeldezeit aus dem Hort erforderlich übernimmt der Erzieher die Aufsicht des Kindes.

§ 13 Fehlender Lehrer

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, hat der Ordnungsdienst das Sekretariat zu verständigen.

§ 14 Änderung von persönlichen Daten der Schüler

Ergeben sich Änderungen von Wohnort, der telefonischen Erreichbarkeit oder Familienstand der Eltern, ist dies unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Gruppenzieher mitzuteilen.

III. Abschnitt Sauberkeit und Ordnung

§ 15 Einnahme des Mittagessens

- (1) Die Schule bestimmt unter Mitwirkung der Schulkonferenz eine Catering-Firma, die das Mittagessen bereitet und an die Essenteilnehmer austeil.
- (2) Jacken, Mäntel und Taschen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit in den Speisesaal gebracht werden. Im Speisesaal darf nicht gerannt werden. Beim Essen werden die Mützen und Basecaps abgenommen. Es wird mit Besteck gegessen. Nach dem Essen räumt jedes Kind selbständig sein Geschirr und seinen Müll ab und wischt seinen Platz ab.

§ 16 Frühstück und kleine Mahlzeiten

- (1) Die Einnahme des Frühstücks und kleinerer Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich in den Unterrichtspausen. Kinder, die den Frühhort besuchen, haben die Möglichkeit 7:00 Uhr gemeinsam im Speiseraum zu frühstücken. Am Nachmittag nehmen die Kinder ihr Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ein. Näheres regelt die Hortleitung.
- (2) Ausnahmen regeln entsprechende Weisungen der Schul- und Hortleitung bei bestimmten Veranstaltungen der Schule und des Hortes.

§ 17 Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

- (1) Jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung in der Schule und auf dem Schulhof zu achten. Müll wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer und Papierkörbe gebracht. Tische, Wände und Brandschutztüren werden nicht bemalt.
- (2) In den Räumen der Grundschule und im Hort sollen die Kinder Hausschuhe tragen.
- (3) Jeder verlässt die Toiletten sauber und ordentlich. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

§ 18 Fundsachen

- (1) Uhren, Schlüssel und Wertsachen werden im Sekretariat oder bei der Hortleitung abgegeben.
- (2) Kleidungsgegenstände sowie Frühstücksbüchsen und Flaschen werden in der grünen Tonne im Erdgeschoss gelagert.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr werden alle Fundsachen im Foyer durch den Hausmeister ausgestellt. Die Eltern werden mindestens 2 Wochen vor dem Termin von der Schule darüber informiert.

§ 18a Bekleidung

- (1) Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur in angemessener Bekleidung erlaubt.
- (2) Die Bekleidung ist angemessen, wenn sie
 1. den Gegebenheiten des Schulgeländes und den baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes entspricht
 2. gemäß den spezifischen Anforderungen der Unterrichtsfächer eine gesundheitsschützende Wirkung entfaltet
 3. im Übrigen den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und des Staatsministeriums für Kultus genügt
 4. keine diskriminierenden, rassistischen und fremdenfeindlichen Schriftzüge und/oder Darstellungen aufweist.

IV. Abschnitt Gestaltung der Pausen

§ 19 Fußball

- (1) Fußball spielen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Fußballfeld) gestattet.
- (2) Im Schulhaus sind Ballspiele nicht gestattet.
- (3) Eigene Bälle sind nicht erlaubt.

§ 20 Wurfspiele

- (1) Wurfspiele mit Schneebällen sind grundsätzlich und nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Erziehers erlaubt, wenn:
 - a) die Bälle frei von Eis und Steinen sind,
 - b) nicht auf das Gesicht des anderen gezielt wird,
 - c) nur auf die Spielpartner geworfen wird, die sich erkennbar auf das Spiel eingelassen haben.

- (2) Jegliches Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen auf Menschen oder Sachen außerhalb des Schulgrundstückes ist nicht erlaubt.
- (3) Wurfspiele mit Steinen, Ästen sowie Gegenständen, die keiner Sportart oder sportlichen Betätigung zuzuordnen sind, bleiben verboten.

§ 21 Weitere Bereiche des Schulhofes

- (1) Es ist nicht erlaubt, auf Bäume zu klettern, Zweige abzubrechen oder die bepflanzten Bereiche zu betreten.
- (2) Bei bestimmten jahreszeitlichen Witterungsbesonderheiten kann es zeitweise zu weiteren Nutzungseinschränkungen kommen.

§ 22 Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen

Der Wechsel zwischen den Unterrichtsräumen erfolgt zügig und in angemessener Lautstärke. In den kleinen Pausen wird nach Beendigung des Unterrichts unverzüglich der Raum gewechselt.

§ 23 Abklingeln bei schlechtem Wetter, Hauspause

Wenn abgeklingselt wird, verbleiben die Schüler in dem Unterrichtsraum, in dem sie Unterricht hatten. Schüler, die bereits auf dem Hof sind, kehren zurück in das Schulhaus. Es beaufsichtigt in der Hauspause der Lehrer die Klasse, der zuvor darin Unterricht hatte.

V. Abschnitt Schule, Hort und Öffentlichkeit

§ 24 Hausrecht

Der Schulleiter und der Hortleiter haben das Hausrecht.

§ 25 Gäste und externe Anbieter

- (1) Gäste der Schule und des Hortes sind Besucher, die keine sorgspflichtigen Kinder an der Schule und im Hort haben und nicht mit der Beaufsichtigung oder Fürsorge von Kindern der Schule und des Hortes betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der -dauer sowie der zu besuchenden Person bzw. zu besuchenden Personen im Sekretariat bzw. bei der Hortleitung anzumelden.
- (2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister bzw. der Hortleitung.

- (3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 3 dieser Vorschrift entsprechend. Weiteres regelt die Dienstanweisung des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig.

§ 26 Plakatieren, Werbung und Verkauf

- (1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und ähnlichem bedarf der Genehmigung durch die Schul- oder Hortleitung.
- (2) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schul- und oder Hortleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

VI. Abschnitt Weitere Regelungen

§ 27 Elektronische Geräte

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen des Hortes mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haftet der Schul- und Hortträger nicht.
- (2) Als schulische Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gem. § 26 II SächsSchulG.

§ 28 Mobiltelefone

- (1) Mobiltelefone sind für die Teilnahme am Unterricht nicht notwendig und sollten daher nicht mit in die Schule gebracht werden.
- (2) Befinden sich funktionstaugliche Mobiltelefone im Besitz des Schülers, so sind diese während der Unterrichtszeit, der Pausen und während der Hortzeit auszuschalten.
- (3) Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon im Unterricht oder während der Hortzeit benutzt oder spielt ein Schüler damit, so ist der unterrichtende Lehrer bzw. Erzieher befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.
- (4) Die Herausgabe des Mobiltelefons erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder an den Schüler. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers oder Erziehers, der das Mobiltelefon in Gewahrsam genommen hat.

§ 29 Gefährliche Gegenstände

- (1) Der Besitz des Schülers an beweglichen Sachen, die in ihrer Beschaffenheit und Art der Verwendung dazu geeignet sind, körperliche Verletzungen hervorzurufen, ist verboten. Dazu gehören insbesondere Waffen und waffenähnliche Gegenstände sowie Laserpointer.
- (2) Alle unter Abs. 1 genannten Sachen müssen unverzüglich vom aufsichtsführenden Lehrer oder Erzieher in Gewahrsam genommen und nach Information an die Eltern bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten aufbewahrt werden.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind gefährliche Sachen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Schul- und Hortveranstaltungen unentbehrlich sind. Sowie. Die Schüler sind gegebenenfalls präventiv und während der Nutzung der unter Abs. 1 genannten Sachen aktenkundig zu belehren.

§ 30 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler mit Weisung oder Handlung durch den Lehrer und Erzieher ist grundsätzlich verboten.
- (2) Die Schul- bzw. Hortleitung kann nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung durch den behandelnden Arzt und der

Sorgeberechtigten eine Medikation oder Kontrollhandlungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes während schulischer Veranstaltungen bzw. während des Hortbetriebes durch das Lehr- und Erzieherpersonal zulassen, wenn die personellen Ressourcen es ermöglichen.

(3) Die ärztlichen Genehmigungen müssen halbjährlich erneuert werden.

§ 31

Umgang mit den Personalcomputern, den Notebooks

- (1) Die technische Ausstattung des Schulnetzes gliedert sich in die Arbeitsbereiche Lehrer, Hort und Schüler.
- (2) Alle Schüler der Schule dürfen an den Personalcomputern im Raum 13 und an den Notebooks im Medienzimmer unter Aufsicht eines Lehrers oder Erziehers arbeiten.
- (3) Jeder Nutzer des Schulnetzes arbeitet mit seinem eigenen Zugang und hält sein Passwort geheim.
- (4) An den Clients des Schulverwaltungsnetzes arbeiten nur die Schulleitung sowie das Sekretariat.

§ 32

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt, wenn diese einen oder mehrere Schüler abbilden.
- (2) Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.
- (3) Des Weiteren ist das Fotografieren anderer Motive, die nicht unter dem Absatz 1 fallen, nur mit Zustimmung der Schul- bzw. Hortleitung erlaubt.
- (4) Für den Hort gelten gesonderte Festlegungen in der Benutzerregelung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipzig in Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung bzw. des Träger Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e. V. in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 33

Kenntnisnahme und Belehrungen

- (1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist halbjährlich durch den Klassenlehrer durchzuführen.
- (2) Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- (4) Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Lehramtsanwärter, Lehrer und Erzieher sowie weitere Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantritts belehrt.
- (5) Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

§ 34

Haustiere

- (1) Das Mitbringen von Haustieren auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.
- (2) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Haustieren bei der Schul- bzw. Hortleitung gestellt werden. Die Schul- bzw. Hortleitung entscheidet nach Verhältnismäßigkeit und hygienischen Erfordernissen.
- (3) Die Regelungen zur Haftung gem. § 833, 834 BGB sowie § 3 Abs. 2 dieser Hausordnung bleiben hiervon unberührt.

VII. Abschnitt Für den Hort gilt darüber hinaus

§ 35

Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Der Hort ist Montag bis Freitag von 6:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Tag ein Feiertag ist.
- (2) Während der Ferien öffnen wir nach der Anmeldung der Kinder (Uhrzeit). Sollte ein Kind in den Ferien, nach vorheriger Anmeldung, den Hort nicht besuchen, so ist es bis spätestens 8:00 Uhr am selben Tag abzumelden.
- (3) Der Hort ist vom 24.12. bis 31.12. geschlossen.
- (4) Darüber hinaus gibt es zwei zusätzliche Schließtage, die nach Absprache mit dem Elternrat und der Schule zum Jahres- bzw. Schuljahresbeginn bekanntgegeben werden.
- (5) Des Weiteren stehen den Erziehern bis zu zwei pädagogischen Tagen zu, an denen der Hort geschlossen werden kann.

§ 36

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Anmeldung der Kinder beim Erzieher und endet mit der Verabschiedung beim verantwortlichen Erzieher.
- (2) Abholberechtigte Personen müssen sich gegebenenfalls polizeilich ausweisen können. Ansonsten dürfen die Kinder nicht mitgegeben werden.
- (3) Wenn das Kind von einer nicht abholberechtigten Person abgeholt werden soll, benötigt der Hort eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten. Auch diese Personen müssen sich ausweisen können.
- (4) Für die Garderobe, mitgebrachte Spiel- und Wertsachen und für Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Im gesamten Schul- und Hortgelände besteht absolutes Rauchverbot.
- (6) Kaugummis, Bonbons und Lutscher sind im Hort verboten.

§ 37

Organisatorische Bestimmungen

- (1) Die Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V. als Träger der Einrichtung ist Mieter im Schulgebäude.
- (2) Unsere Konzeption liegt zur Einsicht im Hort bereit.
- (3) Der Früh- und Spätdienst erfolgt im Hortgebäude. Spätdienstkinder nehmen 16:00 Uhr ihre Sachen mit ins Hortgebäude.
- (4) Weitere Bekanntmachungen, Termine und Informationen können den Schautafeln an den Gruppenzimmern oder der Infotafel am Eingang zur Hofseite entnommen werden.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
 - a) Turnhallenordnung
 - b) Werkraumordnung
 - c) Alarm- und Brandschutzordnungen
 - d) alters- und kindgerechte Hausordnung
 - e) Stundenanfangs- und -endzeiten, Pausenbezeichnungen
 - f) Infektionsschutzgesetz
 - g) Nutzungsordnung der Volkssolidarität Leipziger Land / Muldental e. V.
- (2) Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehr- und Hortpersonal.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt mit Beschluss der Schulkonferenz vom 28.09.17 in Kraft.